EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2023
C(2023) 3368 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 26.5.2023

gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Kroatien– Zertifizierung von Podzemno Skladište Plina Ltd. als Gasspeicheranlagenbetreiber

(Nur der kroatische Text ist verbindlich)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 26.5.2023

gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Kroatien– Zertifizierung von Podzemno Skladište Plina Ltd. als Gasspeicheranlagenbetreiber

(Nur der kroatische Text ist verbindlich)

I. VERFAHREN

Am 14. Februar 2023 ging bei der Kommission eine Mitteilung der kroatischen Energieregulierungsbehörde (Hrvatska Energetska Regulatoma Agencija, HERA)[1] ein, die eine vorläufige Entscheidung über die Zertifizierung von Podzemno Skladište Plina Ltd. (PSP) als Gasspeicheranlagenbetreiber betrifft.

Nach Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009[2] (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der Bescheinigungsbehörde innerhalb von 25 Arbeitstagen ihre Stellungnahme bezüglich dessen Vereinbarkeit mit Artikel 3a der Gasverordnung übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DER SITUATION DES SPEICHERANLAGENBETREIBERS

PSP ist der einzige Gasspeicheranlagenbetreiber Kroatiens im Sinne des Gasmarktgesetzes. PSP übt die Tätigkeit der Gasspeicherung im Rahmen der von der HERA ausgestellten Genehmigung für Tätigkeiten im Energiebereich Nr. 080679079-0424/08/1/13-11/18 vom 21. Januar 2019 aus.

Die Speicherung von Gas ist die einzige Tätigkeit von PSP und umfasst die Einspeisung von Gas in die Speicheranlage, die Speicherung von Gas im Betriebsvolumen der Speicheranlage und die Entnahme von Gas aus Speicheranlagen, einschließlich Hilfsdiensten.

Die Speicherung von Erdgas durch PSP erfolgt als regulierte Tätigkeit im Energiebereich, die von Energieversorgern zu dem von der HERA festgelegten regulierten Preis und unter regulierten Zugangsbedingungen wahrgenommen werden kann.

Das Verfahren für die Reservierung und Nutzung von Speicherkapazitäten, die Rechte und Pflichten der Speicheranlagenbetreiber und -nutzer und andere wesentliche Tätigkeiten sind in den Vorschriften für die Nutzung von Speicheranlagen geregelt, die PSP mit Zustimmung der HERA angenommen hat.

Demnach sind staatliche Eingriffe möglich. So erließ die kroatische Regierung am 3. Juni 2022 einen Beschluss über die Sicherheit der Gasvorräte, mit dem sie eine Aktiengesellschaft[3]

---

1 Ares(2023) 1095831.

2 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

3 Hrvatska elektroprivreda.

aufforderte, Gasmengen von 270 830 000 m³ zu sichern und diese in die Speicheranlage einzuspeisen.

PSP ist verpflichtet, dem Ministerium während der Einspeichersaison monatlich über den Füllstand Bericht zu erstatten. Für den Fall, dass die Gasspeicheranlage nicht in der entsprechenden Geschwindigkeit befüllt wird, ist PSP verpflichtet, dies dem Ministerium mitzuteilen und die Einleitung eines Verfahrens für die Übertragung nicht genutzter Kapazitäten und eine freiwillige Übertragung der Speicheranlagen an die Nutzer der unterirdischen Speicheranlage vorzuschlagen.

PSP ist Eigentümer und Betreiber der Speicheranlage Okoli, die durch saisonale Einspeise- und Entnahmezyklen während des Speicherzeitraums (ab dem 1. April des laufenden Jahres, 18.00 Uhr, bis zum 1. April des Folgejahres, 18.00 Uhr) für den Ausgleich des Gasnetzes sorgen soll.

Die Dauer jedes Zyklus ist in den Vorschriften für die Nutzung von Speicheranlagen so festgelegt, dass der Eispeisezyklus vom 1. April bis zum 30. September des laufenden Speicherjahres (± 30 Tage) und der Entnahmezyklus vom 1. Oktober bis zum 31. März des laufenden Speicherjahres (± 30 Tage) läuft. Am Ende jedes Einspeise- und Entnahmezyklus ist die erforderliche Speicherzeit anzugeben und sind an bestimmten Bohrlöchern hydrodynamische Messungen durchzuführen.

Laut der Übersicht von PSP über die gespeicherten Gasmengen belief sich das Betriebsvolumen der Speicheranlage Okoli am 1. November 2022 auf 4,772475 TWh-GCV bei einem Füllstand von 97 %.

Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen und sonstige Geschäftsbeziehungen

Eigentümerin von PSP ist die Plinacro d.o.o., eine im Bereich Erdgastransport tätige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „Plinacro“), die vollständig im Eigentum der Republik Kroatien steht.

Am 30. Januar 2009 erwarb Plinacro mit Zustimmung der kroatischen Regierung das Eigentum an PSP. Mit dem Erwerb des Eigentums übernahm Plinacro die Verwaltung von PSP und entkoppelte damit im Einklang mit den Unabhängigkeitsanforderungen des Gasmarktgesetzes die Tätigkeit des Gastransports und der Gasspeicherung von den Tätigkeiten der Gaserzeugung und des Gashandels.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzes und im Einklang mit den Gründungserklärungen setzen sich die Leitungs- und Kontrollorgane von PSP aus dem Verwaltungsrat, der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zusammen.

Die Bedingungen für die Unabhängigkeit jedes Mitglieds der Geschäftsführung von PSP werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzes und im Einklang mit den Gründungserklärungen festgelegt und überprüft. Die Mitglieder sind nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Unternehmensleitung anderer Energieunternehmen, die im Bereich der Energieerzeugung und/oder des Handels mit und/oder der Versorgung mit Strom und/oder Gas tätig sind.

PSP hat Kapazitätskontrakte mit einer begrenzten Zahl von Unternehmen. Die HERA konnte nicht erkennen, dass diese Geschäftsbeziehungen die Fähigkeit des Speicheranlagenbetreibers zur Befüllung der Gasspeicheranlage beeinträchtigen könnten.

Die HERA stellte fest, dass PSP keine Eigentums-/Geschäftsanteile an anderen Unternehmen hält.

Die HERA ist der Ansicht, dass sich aus dem Eigentum oder der Kontrolle der Speicheranlage kein Risiko für die Sicherheit der Gasversorgung ergibt.

Rechte und Pflichten der Union und Kroatiens gegenüber einem Drittland

Am 12. Januar 2023 ersuchte die HERA das Ministerium für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung als die gemäß dem Gasmarktgesetz für die Überwachung von Fragen der Versorgungssicherheit in der Republik Kroatien zuständige Behörde, die HERA über das Bestehen von Rechten und Pflichten gemäß Artikel 3a Absatz 3 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2022/1032 zu unterrichten und gegebenenfalls die potenziellen Auswirkungen solcher Rechte und Pflichten auf das Risiko für die Energieversorgungssicherheit auf regionaler Ebene oder auf Unionsebene zu bewerten, einschließlich des Risikos negativer Auswirkungen auf die Fähigkeit des Speicheranlagenbetreibers PSP, die unterirdische Speicheranlage zu befüllen.

Am 24. Januar 2023 teilte das Ministerium der HERA mit, dass Kroatien derzeit weder über internationale Vereinbarungen mit Drittländern verfügt noch beabsichtigt, Gasspeicherverträge mit Drittländern zu unterzeichnen. Folglich war das Ministerium der Ansicht, dass PSP keine Rechte und Pflichten gegenüber Drittländern haben könne.

Sonstige besondere Gegebenheiten und Umstände

PSP und der HERA zufolge gibt es keine besonderen Gegebenheiten und Umstände, die ein Risiko für die Gasversorgungssicherheit darstellen und zusätzlich zu den bereits genannten Informationen zu nennen sind.

III. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG DER NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDE

Die HERA ist zu dem vorläufigen Schluss gelangt, dass PSP die Bestimmungen des Artikels 3a der Gasverordnung einhält und dass auf nationaler, regionaler oder Unionsebene kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der Lieferbeziehungen oder sonstiger Geschäftsbeziehungen von PSP besteht. Bei ihrer vorläufigen Entscheidung berücksichtigte die HERA folgende Faktoren:

- die Eigentumsverhältnisse, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von PSP haben könnten, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen;
- die Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland, die aus dem Völkerrecht erwachsen, einschließlich Vereinbarungen mit einem oder mehreren Drittländern, denen die Union als Vertragspartei angehört und durch die Fragen der Energieversorgungssicherheit geregelt werden;
- die Rechte und Pflichten der betroffenen Mitgliedstaaten gegenüber einem Drittland, die aus von den betroffenen Mitgliedstaaten mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenen Vereinbarungen erwachsen, soweit diese Vereinbarungen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen,

- alle besonderen Gegebenheiten und Umstände, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von PSP haben könnten, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen.

Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen und sonstige Geschäftsbeziehungen

Nach Auffassung der HERA besteht auf nationaler, regionaler oder Unionsebene praktisch kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der Lieferbeziehungen oder sonstiger Geschäftsbeziehungen von PSP.

Rechte und Pflichten der Union und Kroatiens gegenüber einem Drittland

Mit Hinweis auf den Schriftwechsel mit dem Ministerium für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung stellt die HERA fest, dass PSP keiner (direkten oder indirekten) Pflicht oder Zusage Kroatiens gegenüber Drittländern unterliegt und kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund potenzieller Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland gemeldet hat.

Sonstige besondere Gegebenheiten und Umstände

Der HERA zufolge gibt es zusätzlich zu den bereits genannten Informationen keine besonderen Gegebenheiten und Umstände, die ein Risiko für die Gasversorgungssicherheit darstellen.

IV. BEMERKUNGEN

Gemäß Artikel 3a der Gasverordnung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jeder Speicheranlagenbetreiber, einschließlich aller Speicheranlagenbetreiber, die von einem Fernleitungsnetzbetreiber kontrolliert werden, entweder von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer anderen vom betreffenden Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde nach dem in der Gasverordnung festgelegten Verfahren zertifiziert wird.

Bei der Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Union muss die Bescheinigungsbehörde eine Reihe von Risiken gemäß Artikel 3a Buchstaben a bis d der Gasverordnung berücksichtigen. Insbesondere sollten alle Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen oder sonstigen Geschäftsbeziehungen, die Drittländer betreffen und negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit zur Befüllung der unterirdischen Speicheranlagen haben könnten, von der Bescheinigungsbehörde umfassend analysiert werden.

Die Kommission teilt die Auffassung der HERA, dass sich aus dem Eigentum oder der Kontrolle der Speicheranlage kein Risiko für die Sicherheit der Gasversorgung ergibt. Die Kommission nimmt die Erklärungen des kroatischen Ministeriums für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung und der HERA zur Kenntnis, wonach PSP keiner (direkten oder indirekten) Plicht oder Zusage Kroatiens gegenüber Drittländern unterliegt. Darüber hinaus hat die Kommission in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen zum Eigentum und zur Kontrolle von PSP und unter Berücksichtigung der genannten Erklärungen des kroatischen Ministeriums für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung und der HERA keine Kenntnis von Rechten oder Pflichten der Union oder Kroatiens gegenüber einem Drittland, die aufgrund eines Risikos für die Energieversorgungssicherheit Anlass zu Bedenken geben würden.

Die Kommission hat die Informationen in der von der HERA übermittelten vorläufigen Entscheidung über die Zertifizierung von PSP geprüft und folgenden Aspekten Rechnung getragen:

- Die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Geschäftsbeziehungen von PSP haben keine negativen Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von PSP, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen. Der einzige Anteilseigner ist Plinacro, der sich vollständig im Eigentum des kroatischen Staates befindet;
- es besteht kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund einer Pflicht oder Zusage der Union gegenüber Drittländern
- es besteht kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund einer Pflicht oder Zusage, Kroatiens gegenüber Drittländern, und
- es liegen keine besonderen Gegebenheiten und Umstände vor, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von PSP haben könnten, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit aufgrund der Eigentumsverhältnisse von PSP, seiner Pflichten gegenüber Drittländern oder anderer besonderer Gegebenheiten und Umstände besteht.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 3a Absatz 6 der Gasverordnung muss die HERA der Kommission die endgültige Entscheidung übermitteln.

Gemäß Artikel 3a Absatz 10 der Gasverordnung muss die HERA kontinuierlich die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aus Artikel 3a Absätze 1 bis 4 durch PSP überwachen. Stellt die HERA fest, dass eine geplante Änderung hinsichtlich der Rechte an oder der Einflussnahme auf PSP zu einem Verstoß gegen die Anforderungen von Artikel 3a Absätze 1 bis 3 führen könnte, so muss sie ein Zertifizierungsverfahren zur Neubewertung der Einhaltung der Anforderungen einleiten.

Die Stellungnahme der Kommission zur vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber Regulierungsbehörden von Mitgliedstaaten zu anderen übermittelten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit von Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die HERA wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden sollten.

Brüssel, den 26.5.2023

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission